

Öffentliche Bekanntmachung
Kreisverwaltung Euskirchen



Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.03.2013 (BGBl I.S. 1274 ber. S. 3753/ FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 15.11.2023 über den Genehmigungsantrag der Fa. CATH Windenergie GmbH & Co KG, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 16b Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. CATH Windenergie GmbH & Co KG, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig auf ihren Antrag vom 28.10.2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen, einer vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 (WEA 01 – RV01) mit einer Nennleistung von 4.260 kW und einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 (WEA 02 –RV02) mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Gesamthöhe von 179,73 m, in Mechernich erteilt. (Az 10133/2022):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 – RV01	Kallmuth	10	3
WEA 02 – RV02	Kallmuth	8	26

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

27.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023

bei den folgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Wolfshohl, Tel: 02251/15-909
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 231

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Euskirchen, 20.11.2023
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Wolfshohl